
Datum: 04.02.2014
Gericht: Arbeitsgericht Essen
Spruchkörper:
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 BV 69/13
ECLI: ECLI:DE:ARBGE:2014:0204.2BV69.13.00

Schlagworte: Keine Nachfrist für Wahlvorschläge bei zu wenigen Wahlbewerbern / Anfechtung einer Betriebsratswahl

Normen: Gesetz : § 9 Abs. 1 Satz 1 WO 2001, § 6 WO 2001, § 11 BetrVG.

Sachgebiet: Arbeitsrecht

Leitsätze:

1.) Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahl- vorschläge zu setzen, wenn innerhalb der Frist für die Einreichung von Vorschlags- listen zwar ein Wahlvorschlag eingegangen ist, dieser aber eine so geringe Zahl von Wahlbewerbern vorschlägt, dass ein Betriebsrat in der gesetzlichen Größe nicht gewählt werden kann. 2.) Entschließt sich der Wahlvorstand in einem solchen Fall, in analoger Anwendung des § 11 BetrVG einen entsprechend kleineren Betriebsrat wählen zu lassen, so stellt dies jedenfalls keinen Verfahrensverstoß gegen die im BetrVG und der Wahlordnung normierten Vorschriften über das Wahlverfahren dar.

Tenor:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe: 1

A. 2

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl. 3

4

Die Antragstellerin (= die Arbeitgeberin) ist das zentrale Holding-Unternehmen der G. MEDIENGRUPPE (vormals X. MEDIENGRUPPE), welches zum 01. Januar 2013 im Rahmen einer großangelegten Restrukturierungsmaßnahme entstand. Die insgesamt 75 Arbeitnehmer der Arbeitgeberin waren bis zum 31. Dezember 2012 bei der seinerzeitigen X. Zeitungsverlagsgesellschaft GmbH u. Co. KG [X] beschäftigt. Ihre Arbeitsverhältnisse gingen zum 01. Januar 2013 gemäß § 613 a BGB auf die Arbeitgeberin über.

Im Rahmen seines Übergangsmandats bestellte der Betriebsrat der X am 27. Februar 2013 einen aus den Arbeitnehmerinnen Jutta N. und Melanie U. sowie dem Arbeitnehmer Ingo L. als Wahlvorstandsvorsitzenden bestehenden dreiköpfigen Wahlvorstand. 5

Am 15. April 2013 erließ der Wahlvorstand das Wahlausschreiben, in welchem er mitteilte, dass in dem Betrieb 41 Frauen und 22 Männer beschäftigt seien und dass deshalb der Betriebsrat aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe, wobei den Männern als Geschlecht in der Minderheit zwei Mindestsitze zustünden. Der Wahlvorstand bestimmte den 28. Mai 2013 zum Tag der Stimmabgabe und setzte für die Einreichung von Vorschlagslisten eine Frist bis Montag, den 29. April 2013, 24:00 Uhr. 6

Am 29. April 2013 um 19:00 Uhr wurde beim Wahlvorstand eine mit dem Kennwort "G. MG" versehene, nur eine Wahlbewerberin aufweisende Vorschlagsliste eingereicht. 7

In seiner Sitzung am 02. Mai 2013 beschloss der Wahlvorstand, die Vorschlagsliste mit dem Kennwort "G. MG" und der Wahlbewerberin Jutta N. zur Wahl zuzulassen, da die Liste eine wählbare Wahlbewerberin und zwölf gültige Stützunterschriften aufwies. 8

Am 03. Mai 2013 machte der Wahlvorstand die Vorschlagsliste mit dem Kennwort "G. MG" durch Aushang im Betrieb bekannt. 9

Bei der am 28. Mai 2013 durchgeführten Betriebsratswahl wurden für die Bewerberin Jutta N. 24 gültige Stimmen abgegeben. Hierüber verhält sich die Wahlniederschrift vom 28. Mai 2013. 10

Mit Aushang vom 04. Juni 2013 machte der Wahlvorstand das Wahlergebnis bekannt. 11

Mit ihrem am 28. Juni 2013 bei Gericht eingegangenen Antrag macht die Arbeitgeberin die Anfechtung der Betriebsratswahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens geltend. 12

Sie vertritt die Auffassung, in Anbetracht der Tatsache, dass die bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten beim Wahlvorstand eingegangene Vorschlagsliste bei fünf zu wählenden Betriebsratsmitgliedern nur eine Wahlbewerberin aufgewiesen habe, hätte der Wahlvorstand entsprechend § 9 WO zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen zwingend eine Nachfrist setzen müssen. Da der Wahlvorstand den Arbeitnehmern aber die Möglichkeit zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge innerhalb einer zu setzenden Nachfrist nicht eingeräumt habe, habe er gegen eine Vorschrift über das Wahlverfahren verstoßen. Durch diesen Verstoß habe das Wahlergebnis auch geändert oder beeinflusst werden können, weil nicht auszuschließen sei, dass innerhalb einer etwa vom Wahlvorstand gesetzten Nachfrist auf weiteren Vorschlagslisten weitere Kandidaten für den zu wählenden Betriebsrat vorgeschlagen worden wären. 13

Die Arbeitgeberin ist im Übrigen der Ansicht, dass der Wahlvorstand, wenn er § 11 BetrVG analog anwende, auch § 9 Abs. 1 WO analog hätte anwenden müssen, um durch das Setzen 14

einer Nachfrist die Wahl des Betriebsrats in der in § 9 BetrVG vorgesehenen Größe zu ermöglichen. Die Arbeitgeberin ist schließlich der Auffassung, die Tatsache, dass entgegen der Verlautbarung im Wahlausschreiben nunmehr ein verkleinerter Betriebsrat zu wählen sei, hätte vom Wahlvorstand spätestens mit der Bekanntmachung der als gültig anerkannten Vorschlagsliste ebenfalls bekannt gemacht werden müssen.

Die Arbeitgeberin beantragt 15

festzustellen, dass die am 28. Mai 2013 im Betrieb Essen des Unternehmens durchgeführte Betriebsratswahl unwirksam ist. 16

Der Betriebsrat beantragt, 17

den Antrag abzuweisen. 18

Zur Begründung macht der Betriebsrat geltend, § 9 Abs. 1 WO regelt allein den Fall, dass nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 WO genannten Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten keine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden sei. Der Fall, dass zwar genügend wählbare Arbeitnehmer in einem Betrieb vorhanden seien, sich jedoch nicht genügend dieser Arbeitnehmer zur Wahl stellten und somit ein verkleinerter Betriebsrat gewählt werden müsse, sei gesetzlich nicht geregelt. Da die Regelung des § 9 WO die Setzung einer Nachfrist nur für den Fall einer ungültigen Liste vorsehe, könne es keine Analogie mit anders gelagerten Fällen geben. Im Übrigen erscheine es auch unsinnig, eine Nachfrist zu setzen, wenn tatsächlich eine gültige Vorschlagsliste fristgerecht eingereicht worden sei. Eine analoge Anwendung des § 9 WO auf den Streitfall scheidet damit aus. 19

Zudem sei in tatsächlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass vorliegend dem Wahlvorstand und den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes klar gewesen sei, dass sich keine weiteren Kandidaten finden würden - und zwar auch nicht bei Setzen einer Nachfrist. Der Wunsch nach mehr Wahlbewerbern sei während des gesamten Wahlprozesses offen kommuniziert worden und allen bekannt gewesen. Das Setzen einer Nachfrist wäre daher einer sinnlosen Förmerei gleichgekommen. Der von einer analogen Anwendung des § 9 WO gewünschte Effekt des Setzens einer Nachfrist, nämlich doch noch die Wahl eines der gesetzlichen Größe entsprechenden Betriebsrats zu ermöglichen, wäre daher von vornherein gar nicht erreichbar gewesen. 20

Dass mit der Bekanntmachung der Vorschlagsliste keine Mitteilung erfolgt sei, dass analog § 11 BetrVG nunmehr ein verkleinerter Betriebsrat zu wählen sei, mache die Wahl des Betriebsrats ebenfalls nicht ungültig. Weder das Betriebsverfassungsgesetz noch die Wahlordnung hierzu sähen eine solche Informationspflicht vor. Auch in Rechtsprechung und Literatur werde eine solche nicht gefordert oder erwogen. Letztlich ergebe sich die Rechtsfolge auch aus dem Gesetz bzw. sei logische Folge des Umstands, dass nur eine Person zur Wahl stehe. Eine solche Information wäre daher reine Förmerei. Anhand der vom Wahlvorstand bekannt gemachten Vorschlagsliste sei für jeden Arbeitnehmer ersichtlich gewesen, dass sich lediglich eine Person zur Wahl gestellt habe und somit nur diese Person in den Betriebsrat gewählt werden könne, weshalb ein "Ein-Mann-Betriebsrat" zu wählen sei. Hingegen müsse ein Hinweis auf die Tatsache, dass mangels ausreichender Wahlbewerber ein verkleinerter Betriebsrat zu wählen sei, vom Wahlvorstand nicht spätestens mit der Bekanntmachung der Vorschlagslisten ergehen. 21

Wegen der weiteren Einzelheiten des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten zum Gegenstand der mündlichen Anhörung gemachten Akteninhalt Bezug 22

genommen.

| | |
|---|----|
| B. | 23 |
| Der zulässige Antrag der Arbeitgeberin ist nicht begründet. | 24 |
| I. | 25 |
| 1. Das geltend gemachte Begehren wird von der Antragstellerin zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren verfolgt. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne der §§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, 2 a Abs. 2, 80 Abs. 1 ArbGG. | 26 |
| 2. Das - im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren stets erforderlich und von Amts wegen zu prüfende (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, 7. Aufl., § 81 Rz. 23 - 32; Bader/Creutzfeld/Friedrich, ArbGG, 5. Aufl., § 81 Rz. 4; Düwell/Lipke/Reinfelder, ArbGG, 3. Aufl., § 81 Rz. 24 - 28; Grunsky, ArbGG, 7. Aufl., § 80 Rz. 20 - 22; Hauck/Helml, ArbGG, 3. Aufl., § 81 Rz. 9; Schwab/Weth, ArbGG, 3. Aufl., § 81 Rz. 87 - 96) - Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag ergibt sich daraus, dass die Beteiligten darüber streiten, ob die am 28. Mai 2013 durchgeführte Betriebsratswahl unwirksam gewesen ist. | 27 |
| 3. Die Antragsberechtigung der antragstellenden Arbeitgeberin folgt aus § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG. | 28 |
| Nach § 83 Abs. 3 ArbGG ist Beteiligter an einem Beschlussverfahren, wer von der in dem Verfahren ergehenden Entscheidung materiell-rechtlich in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung unmittelbar betroffen sein kann (vgl. BAG vom 25. September 1986 - 6 ABR 68/84 - AP Nr. 7 zu § 1 BetrVG 1972; BAG vom 11. November 1998 - 4 ABR 40/97 - AP Nr. 18 zu § 50 BetrVG 1972; BAG vom 23. Juni 2010 - 7 ABR 3/09 - NZA 2010, 1361 = AP Nr. 17 zu § 81 SGB IX = DB 2010, 2511 = EzA § 99 BetrVG 2001 Einstellung Nr. 14). Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, wer Beteiligter im Sinne des § 83 Abs. 3 ArbGG ist (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. nur: BAG vom 15. Januar 1992 - 7 ABR 23/90 - AP Nr. 41 zu § 40 BetrVG 1972). | 29 |
| Danach war neben der Antragstellerin nur der Betriebsrat am Verfahren zu beteiligen, da dieser von der im vorliegenden Verfahren ergehenden Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung unmittelbar betroffen wäre. | 30 |
| 4. Die Wahl ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 04. Juni 2013 angefochten worden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Die Antragschrift ist fristgerecht am 18. Juni 2013 bei Gericht eingegangen. | 31 |
| II. | 32 |
| Der Antrag der Arbeitgeberin ist jedoch nicht begründet. | 33 |
| Nach § 19 Abs. 1 BetrVG kann eine Betriebsratswahl angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Diese Voraussetzungen haben hier nicht vorgelegen. | 34 |
| | 35 |

1. Die Vorschlagsliste mit dem Kennwort "G. MG" wurde rechtzeitig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 WO unter Beifügung der nach § 6 Abs. 3 Satz 2 WO erforderlichen Zustimmungserklärung der Wahlbewerberin Jutta N. beim Wahlvorstand eingereicht. Die Vorschlagsliste entsprach in der Darstellung den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 WO und war mit der nach § 14 Abs. 4 BetrVG erforderlichen Anzahl von Stützunterschriften versehen.

2. Unschädlich ist, dass die Vorschlagsliste entgegen § 6 Abs. 2 WO lediglich eine Wahlbewerberin benannte. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 WO, nach der jede Vorschlagsliste mindestens doppel so viele Bewerber ausweisen "soll", wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, ist eine reine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung nicht zur Ungültigkeit der Vorschlagsliste führt (vgl. BAG vom 29. Juni 1965 - 1 ABR 2/65 - AP Nr. 11 zu § 13 BetrVG = DB 1965, 1253, zu II 2 der Gründe; BAG vom 10. Oktober 2012 - 7 ABR 53/11 - AP Nr. 15 zu § 8 BetrVG 1972 = EzA § 8 BetrVG 2001 Nr. 3, zu II 2 bb [Rz. 28]). Für den Streitfall stellt sich auch nicht die weitergehende Frage, ob der Wahlvorstand in Anwendung der §§ 6 Abs. 2, 7 WO den Listenvertreter der Vorschlagsliste "G. MG" nicht darauf hätte hinweisen sollen, dass die Vorschlagsliste der Sollvorschrift des § 6 Abs. 2 WO nicht entsprach. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorschlagsliste am letzten Tag der vom Wahlvorstand im Wahlausschreiben eingeräumten Frist für die Vorlage von Vorschlagslisten, und zwar nur wenige Stunden vor Ablauf der Frist, beim Wahlvorstand eingegangen war, hätte für den Listenvertreter und die Unterstützer der Liste "G. MG" schon wegen des unmittelbar bevorstehenden Fristablaufs keine Möglichkeit mehr bestanden, der Vorschrift des § 6 Abs. 2 WO zu genügen. Jedenfalls war der Wahlvorstand aber in keinem Fall berechtigt, die Vorschlagsliste deshalb als ungültig zurückzuweisen. Die Zurückweisung ungültiger Vorschlagslisten ist in § 8 WO als Verfahrensvorschrift für den Wahlvorstand abschließend geregelt, und die dem Wahlvorstand fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste mit dem Kennwort "G. MG" war weder nach § 8 Abs. 1 WO (unheilbar) noch nach § 8 Abs. 2 WO (heilbar) ungültig.

Der Wahlvorstand hat somit die in Frage stehende Vorschlagsliste zu Recht als gültig anerkannt und gemäß § 10 Abs. 2 WO auch rechtzeitig bekannt gemacht.

3. Entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin war der Wahlvorstand auch nicht in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 WO verpflichtet, im Hinblick darauf, dass die von ihm zu Recht als gültig anerkannte Vorschlagsliste mit dem Kennwort "G. MG" nur den Namen einer einzigen Wahlbewerberin aufwies, eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung weiterer Vorschlagslisten zu setzen.

a) Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WO hat der Wahlvorstand, falls nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 WO genannten Frist keine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist, dies sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 WO ist nach ihrem Wortlaut lediglich in zwei Fällen anwendbar: Zum einen, wenn nach Fristablauf keine Vorschlagsliste eingereicht worden ist, zum anderen, wenn nach Fristablauf keine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist.

b) Diese Fallkonstellationen haben im Streitfall indes nicht vorgelegen. Wie ausgeführt, ist beim Wahlvorstand eine Vorschlagsliste rechtzeitig eingereicht worden, und diese Vorschlagsliste ist auch gültig gewesen. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WO der Wahlvorstand verpflichtet gewesen wäre, eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen, haben daher im vorliegenden Fall - nach dem Wortlaut der Vorschrift - nicht vorgelegen.

- c) Im Gesetz nicht geregelt ist hingegen der Fall, wie der Wahlvorstand zu verfahren hat, wenn innerhalb der Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten zwar Wahlvorschläge eingegangen sind, dort aber insgesamt so wenig Wahlbewerber kandidieren, dass ein Betriebsrat in der gesetzlichen Größe (§ 9 BetrVG) nicht gewählt werden kann. 41
- aa) In der Fachliteratur wird dazu teilweise die Auffassung vertreten, auch in einem solchen Fall sei der Wahlvorstand in analoger Anwendung von § 9 WO verpflichtet, eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu setzen (vgl. Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier, BetrVG, 27. Aufl., § 9 WO Rz. 2; Kreutz in GK-BetrVG, 9. Aufl., § 9 BetrVG Rz. 20 f., § 9 WO Rz. 1; Richardi/Thüsing, BetrVG, 13. Aufl., § 9 WO 2001 Rz. 1). Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat es als "allenfalls vertretbar" bezeichnet, § 9 Abs. 1 WO dahin auszulegen, dass der Wahlvorstand auch in einem solchen Fall "eine Nachfrist setzen kann" (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 30. März 2006 - 1 TaBV 2/06 - Juris [Rz.17]). 42
- bb) Andere Stimmen meinen, in diesem Fall müsse § 11 BetrVG analog angewendet werden (vgl. ErfK/Koch, 14. Aufl., § 11 BetrVG Rz. 1; Schneider/ Homburg in Däubler/Kittner/Klebe/Wedde, BetrVG, 12. Aufl., § 9 BetrVG Rz. 4; HaKo-BetrVG/Brors, § 9 BetrVG Rz. 5; Richardi/Thüsing, BetrVG, 13. Aufl., § 9 BetrVG Rz. 17; Stege/Weinspach/Schiefer, BetrVG, 9. Aufl., § 9 BetrVG Rz. 1). Nach § 11 BetrVG wird abweichend von § 9 BetrVG ein kleinerer Betriebsrat gewählt, wenn im Betrieb nicht genügend Arbeitnehmer beschäftigt sind, denen das passive Wahlrecht zusteht. Verkleinert wird dann ein- oder mehrmals immer in 2er-Schritten, so dass stets ein Betriebsrat mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern entsteht (so zum seinerzeit geltenden Wahlverfahren mit Gruppenwahl: BAG vom 11. April 1958 - 1 ABR 4/57 - AP Nr. 1 zu § 6 WahIO z. BetrVG = DB 1958, 742 = BB 1958, 701). In dem Urteil des BAG vom 11. April 1958 - 1 ABR 4/57 - (a.a.O., [Rz.13]) heißt es insoweit: 43
- Zwar wird infolge der Wahl nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Betriebsratsmitgliedern erreicht. Aber auch das kann nicht zur Feststellung der Anfechtbarkeit der Wahl führen; denn diese Zahl kann unter bestimmten Umständen unterschritten werden. Das ergibt sich bereits aus § 11 BetrVG. Wenn dort gesagt ist, daß die nächst niedrigere Betriebsgröße zugrunde zu legen sei, so schließt das nicht aus, in Fällen, in denen das notwendig ist, auch noch weiter hinunterzugehen (Dietz, a.a.O., § 11 BetrVG Anm. 1). Im Vordergrund muß der Wille des Gesetzgebers stehen, daß überhaupt ein Betriebsrat zu bilden ist. Demgegenüber muß die Frage der Größe des Betriebsrats zurücktreten. Ist es hiernach möglich, auch über die Vorschrift des § 11 BetrVG hinaus die Stärke des Betriebsrats zu vermindern, wie das z.B. der Fall sein kann, wenn mehrere Vorschlagslisten innerhalb einer Gruppe zusammen nicht die im Gesetz vorgesehene Zahl von Vorschlägen enthalten (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 722 f), so folgt hieraus, daß auch der Umstand die Anfechtbarkeit nicht begründet, daß die Vorschlagsliste der Angestelltengruppe nur vier Namen enthalten hat. 44
- Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der in Streit stehenden Vorschrift des § 9 WO 2001 gibt es (noch) nicht. Als weniger risikoreich für den Wahlvorstand wird von Praktikern der Weg empfohlen, keine Nachfrist zu setzen und lediglich einen entsprechend kleineren Betriebsrat wählen zu lassen (vgl. Anuschk, Betriebsratswahl, 4. Aufl., D II 5, S. 129 f.). 45
- cc) Eine Verpflichtung des Wahlvorstands, nach § 9 Abs. 1 WO zu verfahren, wenn zwar eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist, auf dieser aber so wenig Bewerber kandidieren, dass ein Betriebsrat in der gesetzlich vorgesehenen Größe nicht gebildet 46

werden kann, lässt sich weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch der Wahlordnung entnehmen. Entschließt sich der Wahlvorstand wie im vorliegenden Fall, in analoger Anwendung von § 11 BetrVG einen entsprechend kleineren Betriebsrat wählen zu lassen, so stellt dies jedenfalls keinen Verfahrensverstoß gegen die im Betriebsverfassungsgesetz und der Wahlordnung normierten Vorschriften über das Wahlverfahren dar. Nach Auffassung der erkennenden Kammer müssen sich die Verfahrensvorschriften, an welche sich der Wahlvorstand im Wahlverfahren zu halten hat, auch für den juristischen Laien erkennbar aus dem Betriebsverfassungsgesetz und/oder der Wahlordnung ergeben. Da insoweit § 9 Abs. 1 Satz 1 WO den Wahlvorstand nur dann verpflichtet, eine Nachfrist für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen, wenn innerhalb der in § 6 Abs. 1 WO genannten Frist keine oder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist, so handelt ein Wahlvorstand jedenfalls dann nicht verfahrensfehlerhaft, wenn er von der Einräumung einer Nachfrist absieht, wenn innerhalb der Vorschlagsfrist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WO) zwar ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, dieser aber eine so geringe Zahl von Wahlbewerbern vorschlägt, dass ein Betriebsrat in der gesetzlich vorgesehenen Größe nicht gewählt werden kann.

Nach allem war der Wahlvorstand im vorliegenden Fall somit berechtigt, in analoger Anwendung von § 11 BetrVG statt eines fünfköpfigen nur einen einköpfigen Betriebsrat wählen zu lassen. 47

4. Entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin ist die Betriebsratswahl auch nicht deshalb unwirksam gewesen, weil mit der Bekanntmachung der Vorschlagsliste keine Mitteilung erfolgt ist, dass analog § 11 BetrVG nunmehr ein verkleinerter Betriebsrat zu wählen sei. 48

Abgesehen davon, dass der geneigte Leser des Aushangs über die Bekanntmachung im Streitfall ohne weiteres hat erkennen können, dass lediglich eine einzige Wahlbewerberin auf der bekannt gemachten Vorschlagsliste vorgeschlagen worden ist, sehen weder das Betriebsverfassungsgesetz noch die Wahlordnung eine solche Informationspflicht vor. Im Übrigen musste anhand der Bekanntmachung über die gültigen Vorschlagslisten mit Aushang vom 03.05.2013 aufgrund der Formulierung "Die bekanntgegebenen Vorschlags-listen müssen darüber hinaus alle Wahlbewerber/-innen mit Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geschlechts, Geburtsdatums und Art der Beschäftigung im Betrieb enthalten" und der anschließenden alleinigen Bekanntmachung der "Liste 1 - Kennwort: G. MG" mit Namen und Daten nur einer Wahlbewerberin auch für jeden, der den Aushang gelesen hatte, klar sein, dass Jutta N. die einzige Wahlbewerberin war und demzufolge der zu wählende Betriebsrat auch nicht aus mehreren Personen bestehen würde. 49

Nach allem konnte das Wahlanfechtungsbegehren der Arbeitgeberin daher keinen Erfolg haben. 50

C. 51

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 2 Abs. 2 GKG i.V. m. § 2 a Abs. 1 ArbGG). 52

RECHTSMITTELBELEHRUNG 53

Gegen diesen Beschluss kann von dem antragstellenden Unternehmen (= Arbeitgeberin) 54

B e s c h w e r d e 55

eingelegt werden. 56

| | |
|--|----|
| Für den Betriebsrat ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben. | 57 |
| Die Beschwerde muss | 58 |
| innerhalb einer N o t f r i s t * von einem Monat nach Zustellung des in voll-ständiger Form abgefassten Beschlusses | 59 |
| beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Fax: (0211) 7770 - 2199 schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. | 60 |
| Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de . | 61 |
| Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung. | 62 |
| Die Beschwerdeschrift muss von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. | 63 |
| Als Bevollmächtigte sind nur zugelassen: | 64 |
| 1.Rechtsanwälte, | 65 |
| 2.Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, | 66 |
| 3.Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. | 67 |
| Ein Beteiligter, der als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. | 68 |
| * Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden. | 69 |
| gez. B a c h l e r | 70 |